

Satzung der Stadt Straubing zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135 a – 135 c BauGB vom 10.11.2000 (ABI 48/2000)

Bekanntmachung: 30.11.2000 (ABI S. 366)

Inhaltsübersicht:

- § 1 Sinn und Zweck
- § 2 Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen
- § 3 Umfang der erstattungsfähigen Kosten
- § 4 Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten
- § 5 Verteilung der erstattungsfähigen Kosten
- § 6 Anforderungen von Vorauszahlungen
- § 7 Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages
- § 8 Ablösung
- § 9 Inkrafttreten

Aufgrund von § 135 c Baugesetzbuch i. d. F. der Neufassung des Baugesetzbuchs vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) und von Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat der Stadtrat in der Sitzung am 23.10.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Sinn und Zweck

Gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne gemäß § 1 a BauGB die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen und gemäß § 1 Abs. 6 BauGB mit anderen Belangen gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt durch geeignete Darstellungen nach § 5 BauGB als Flächen zum Ausgleich und Festsetzungen nach § 9 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. Die Darstellungen und Festsetzungen müssen nicht am Ort des Eingriffs erfolgen (§§ 1 a Abs. 3 Satz 2, 5 Abs. 2 a, 9 Abs. 1 a BauGB).

Stand: 01.04.2007

KostenerstattungsS 18.1.20

Anstelle von Darstellungen und Festsetzungen können auch vertragliche Vereinbarungen oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Stadt bereitgestellten Flächen getroffen werden (§§ 1 a Abs. 3 Satz 3, 11 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 2 BauGB).

Ausgleichsmaßnahmen umfassen auch Ersatzmaßnahmen nach den Vorschriften der Art. 6 a, 6 b BayNatSchG (§ 200 a Satz 1 BauGB).

Die Pflichten des Vorhabensträgers, die Durchführung durch die Stadt und die Kostenerstattung ist in den §§ 135 a - c BauGB geregelt. Das Satzungsrecht der Stadt findet seine Grundlage in § 135 c BauGB und in Art. 23, 24 GO. Der Ausfüllung dieser Bestimmungen dienen die nachfolgenden Satzungsbestimmungen.

§ 2

Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Für die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nach den in § 1 genannten Bestimmungen und den Bestimmungen dieser Satzung Kostenerstattungsbeträge erhoben. § 11 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 2 BauGB und § 1 a Abs. 3 Satz 3 BauGB bleiben unberührt.

§ 3

Umfang der erstattungsfähigen Kosten

(1) Erstattungsfähig sind die Kosten für die Durchführung von allen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordnet sind.

(2) Die Durchführungskosten umfassen die Kosten für

- den Erwerb und die Freilegung der Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
- die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich ihrer Planung, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Dazu gehört auch der Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

Stand: 01.04.2007

(3) Die Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich deren Durchführungsdauer ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Anstelle von Festsetzungen können gemäß § 1 a Abs. 3 Satz 3 BauGB auch vertragliche Vereinbarungen oder sonstige geeignete Maßnahmen getroffen werden. Dies gilt entsprechend für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB.

§ 4

Ermittlung der erstattungsfähigen Kosten

Die erstattungsfähigen Kosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 5

Verteilung der erstattungsfähigen Kosten

Die nach §§ 2, 3 erstattungsfähigen Kosten werden auf die nach § 9 Abs. 1 a BauGB zugeordneten Grundstücke nach Maßgabe der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 2 BauNVO) verteilt. Ist keine zulässige Grundfläche festgesetzt, wird die überbaubare Grundstücksfläche zugrunde gelegt. Für sonstige selbständige, versiegelbare Flächen gilt die versiegelbare Fläche als überbaubare Grundstücksfläche.

§ 6

Anforderungen von Vorauszahlungen

Die Stadt kann für Grundstücke, für die eine Kostenerstattungspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsbetrages anfordern, sobald die Grundstücke, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen.

§ 7

Fälligkeit des Kostenerstattungsbetrages

Der Kostenerstattungsbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

§ 8

Ablösung

Der Kostenerstattungsbetrag kann auf Antrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des zu erwartenden endgültigen Erstattungsbetrages.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1998 in Kraft. Für städtebauliche Verträge, die vor Inkrafttreten der Satzung geschlossen wurden und die eine Regelung zum naturschutzrechtlichen Ausgleich enthalten, gelten die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls.

Straubing, den 10.11.2000
STADT STRAUBING

Perlak
Oberbürgermeister